

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/3/6 B499/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2001

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

### **Norm**

B-VG Art147 Abs2

BDG 1979 §40

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Beibehaltung der beamtenrechtlichen Stellung (mit Ausnahme der Außerdienststellung und des Entfalls der Bezüge) bei Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes durch Abberufung der Beschwerdeführerin von ihrer bisherigen Verwendung; keine Anwendbarkeit der dienstrechlichen Bestimmungen über die Verwendungsänderung

### **Rechtssatz**

Aus Art147 Abs2 vorletzter Satz B-VG erwächst einem Verwaltungsbeamten, der zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt wird, das die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sichernde verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, aus Anlass dieser Ernennung - abgesehen vom Entfall der Verpflichtung des Beamten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sowie seines Anspruches auf Bezüge - keine darüber hinausgehende Veränderung seiner - im Zeitpunkt dieser Ernennung gegebenen - beamtenrechtlichen Stellung zu erfahren.

Damit ist aber die von der Behörde vertretene, dem bekämpften Bescheid zu Grunde gelegte Auffassung - die Abberufung der Beschwerdeführerin von ihrer bisherigen Verwendung stelle, da sie ohne Zuweisung einer neuen Verwendung erfolgte, eine qualifizierte Verwendungsänderung iSd §40 Abs2 Z3 BDG dar; diese bedürfe des bescheidmäßigen Abspruches und sei nur zulässig, wenn daran ein wichtiges dienstliches Interesse bestehe; dieses sei im vorliegenden Fall in der Sicherstellung einer effektiven Verwaltungsorganisation gelegen - nicht vereinbar. §40 BDG, auf den die belangte Behörde den bekämpften Bescheid im Wesentlichen stützt, ist vielmehr auf einen Fall wie den hier vorliegenden von vornherein nicht anwendbar.

### **Entscheidungstexte**

- B 499/00  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.2001 B 499/00

### **Schlagworte**

Dienstrecht, Verwendungsänderung, VfGH / Organisation, Mitglieder Verfassungsgerichtshof

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B499.2000

### **Dokumentnummer**

JFR\_09989694\_00B00499\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)